

INSTITUT FÜR HOCHSCHULRECHT
 Zentrum der Semesterticket-Forschung
 Telefon (02 51) 4 40 96

Direktor René Schneider ■ Breu 16 ■ 48143 Münster

№ 10548

=====

An den Präsidenten
 des Landtags Nordrhein-Westfalen
 Platz des Landtags 1
 40002 Düsseldorf

Telefax (02 11) 8 84 - 30 02



9. April 1997

Betr.: Drucksache 12/1708

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. März 1997 (Geschäftsz.: I.1.H.2)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Am Mittwoch, 9. April 1997, verhandelten vor dem Amtsgericht Wuppertal (Az.: 95 C 118/97) René Schneider (Direktor des Instituts für Hochschulrecht) und Christoph Grüneberg (RCDS-Mitglied und Kreisvorsitzender der Jungen Union in Wuppertal, RCDS) interne Meinungsverschiedenheiten ihrer "Aktionsgemeinschaft Demokratische Hochschulen (ADH)".

Grüneberg und Schneider hatten die ADH im Januar 1997 gemeinsam mit 3 Studenten aus Wuppertal und Bonn gegründet. Als die ADH vom Landtag Nordrhein-Westfalen eine Einladung zur Expertenanhörung wegen einer Änderung des Universitätsgesetzes erhielt, kam es zum Streit: Grüneberg will die Einladung annehmen, Schneider will die Einladung zurückschicken und hat eine einstweilige Verfügung gegen Grüneberg beantragt. Das Urteil soll am Freitag, 11. April 1997, verkündet werden.

Schlechter Stil: In der mündlichen Verhandlung zauberte Grüneberg drei Fotokopien aus dem Hut. Die Originale stammten offensichtlich aus seinem Computer, hatten alle denselben Wortlaut und waren angeblich oder tatsächlich von den ADH-Mitgliedern Niko Schöning (RCDS), Christian Steinborn (RCDS) und natürlich Christoph Grüneberg unterzeichnet. Grüneberg hatte sich mit seinen ADH- und RCDS-Kollegen aus Bonn auf einen fristlosen Ausschluß des ADH-Gründungsmitgliedes René Schneider verständigt, womit Grüneberg ihm die Klagebefugnis absprechen wollte. Eine vierte Kopie enthielt die handschriftliche Austrittserklärung des ADH-Mitbegründers Gerhard P. Hirsch, der sich aus der ADH verabschiedete, weil er nicht in die Machtkämpfe zwischen den CDU- und RCDS-Mitgliedern gegen den parteipolitisch neutralen René Schneider involviert werden will.

Blatt 2 / No. 10548
=====

Interessant: Gesellschafter können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausgeschlossen werden (jedenfalls nicht ohne Diktatur und in einem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat).

Pech für Grüneberg: Damit wurde die Rechtslage weiter gegen ihn verschärft, denn durch die Eigenkündigung von Gerhard P. Hirsch wurde aus der ADH eine "Auseinandersetzungsgesellschaft", die nur noch ihre schwebenden Geschäfte erledigen darf. Neue politische Auftritte im Landtag am 17. April 1997 gehören nicht dazu.

Die "Aktionsgemeinschaft Demokratische Hochschulen (ADH)" ist eine Gesellschaft, auf welche die §§ 705 ff. BGB Anwendung finden: »Die Führung der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich« (§ 709 Abs. 1 BGB). Deshalb scheiterte die Teilnahme der ADH an der Sitzung im Landtag am 17. April 1997 bereits am Veto ihres Gründungsmitgliedes René Schneider.

Am 8. April 1997 erklärte der ADH-Mitbegründer Gerhard P. Hirsch seinen Austritt aus der Gesellschaft. Damit ist eine jederzeit mögliche Kündigung gemäß § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB wirksam geworden, die zur alsbaldigen Auflösung der Gesellschaft führt: Aus der ADH wurde eine "Auseinandersetzungsgesellschaft", die nur noch ihre schwebenden Geschäfte erledigen darf, "soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert" (§ 730 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Bereits in einem Schreiben vom 3. April 1997 (Az. 10499) hatte der ADH-Gesellschafter René Schneider, der Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen, Ingrid Fitzek (Bündnis 90/Die Grünen), »ausdrücklich mitgeteilt, daß die "Aktionsgemeinschaft Demokratische Hochschulen (ADH)" sich überhaupt nicht an der Anhörung beteiligen wird« und gefordert:

"Falls Herr Grüneberg (ADH) dagegen sich oder andere Mitglieder der ADH als Teilnehmer zur Anhörung am 17. April 1997 anmelden sollte, erwarte ich, daß Sie seine rechtswidrige und nicht demokratisch legitimierte Anmeldung als gegenstandslos betrachten und förmlich zurückweisen."

Hochachtungsvoll

(Schneider)

